

## Allgemeinverfügung des Kreises Euskirchen

**zur Schonzeitaufhebung für Ringeltauben gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW (LJG) zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen für die Jagdbezirke in den Stadtgebieten Euskirchen und Zülpich sowie im Gemeindegebiet Weilerswist in der Zeit vom 25.04.2018 bis zum 31.10.2018**

I.

Nach § 22 Abs. 1 BJG, in Verbindung mit § 24 Abs. 2 LJG, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 19 Landesjagdzeitenverordnung, wird die festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen für die Jagdbezirke in den oben genannten Stadt-/ Gemeindegebieten in der Zeit vom **25.04.2018 bis zum 31.10.2018** wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	25. April bis 31. Oktober
Getreide	15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	25. April bis 31. Mai
Mais	25. April bis 15. Juli
Raps	15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 25. April bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2018 der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April eines jeden Jahres bleibt hiervon unberührt.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Diese Verfügung ist befristet bis zum 31.10.2018.

V.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

**Gründe:**

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alternative der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2018 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Euskirchen, den 24.04.2018

i. A. gez. Bannert